



Fachteil Landwirtschaftliches Einkommen

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 217 77 33 ■ www.zbv.ch

Was muss bei der Entscheidung der Möglichkeiten betrachtet werden?

Das Einkommen zwischen Ehepartnern sinnvoll aufteilen

Fakt ist: 2/3 der Bäuerinnen sind nicht sozialversichert, obschon sie einen wichtigen Teil der Betriebsarbeiten (Haushalt und Hof) ausführen. Ohne Entlohnung werden sie als nicht erwerbstätig betrachtet. Die Entlohnung bringt neben dem materiellen Wert auch eine Form von Anerkennung auf der psychologischen Ebene.

Ehepaare, die gemeinsam einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, müssen sich entscheiden, wie die mitarbeitende Ehefrau entlohnt werden soll.

Nach wie vor ist es bei der Mehrheit üblich, dass für die mitarbeitende Ehefrau und Bäuerin kein Lohn abgerechnet wird. Das landwirtschaftliche Einkommen ist das gemeinsame Einkommen von Mann und Frau. Bei der Steuerdeklaration wird dieses Einkommen in der Regel beim Ehemann als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit deklariert. Für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau kann in der Steuererklärung der Zweitverdienerabzug gemacht werden. Hingegen ist es nicht möglich, für die Ehefrau Abzüge für geleistete Vorsorgebeiträge geltend zu machen. Heute stellen sich Ehepaare, die einen Landwirtschaftsbetrieb gemeinsam bewirtschaften, vermehrt die Frage nach einer sinnvollen Einkommensaufteilung. Für die Aufteilung der Einkommen gibt es zwei Möglichkeiten. Entlohnung der Ehefrau als mitarbeitendes Familienmitglied oder beide Ehegatten sind Selbstständigerwerbende.

Wichtige Punkte, die bei der Entscheidung betrachtet werden müssen, sind: EO-Entschädigung bei Mutterschaft (Familienplanung) oder Militärdienst, Sicherung von IV-Leistungen im Invaliditätsfall, Altersunterschied zwischen den Ehepartnern, Optimierung der AHV-Beiträge und der Steuerbelastung im Bereich der Vorsorgeleistungen der 2. und 3. Säule.

Steuern und AHV-Beiträge

Die Steuerlast verändert sich mit der Lohnzahlung an die Ehefrau insgesamt nicht. Je höher der Lohn an die Ehefrau, desto tiefer ist das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemanns. Der «Zweitverdienerabzug» kann so oder so gemacht werden. Was jedoch ändert, ist die Höhe des AHV-Beitragsatzes. Er

Beispiel: Einkommensaufteilung durch Lohnzahlung an mitarbeitende Ehefrau; AHV-Einkommen CHF 60 000.–

Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag, wenn keine Aufteilung vorgenommen wird:		
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	60 000.00 x 9.950 Prozent	5 970.00
Aufteilung des Erwerbseinkommen, deklaration eines Lohnes an die Ehegattin		
AHV/IV/EO-Beitrag Ehefrau	30 000.00 x 10.550 Prozent	3 165.00
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	30 000.00 x 5.957 Prozent	1 787.10
Total Beitrag		4 952.10
Ersparnis bei Einkommensaufteilung jährlich		1 017.90

Beispiel: Einkommensaufteilung mit selbständigem Einkommen der Ehepartnerin; AHV-Einkommen CHF 60 000.–

Gesamt AHV/IV/EO-Beitrag, wenn keine Aufteilung vorgenommen wird:		
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	60 000.00 x 9.950 Prozent	5 970.00
Deklaration eines selbst. Einkommens von CHF 30 000.– durch die Ehegattin		
AHV/IV/EO-Beitrag Ehefrau	30 000.00 x 5.957 Prozent	1 787.10
AHV/IV/EO-Beitrag Ehemann	30 000.00 x 5.957 Prozent	1 787.10
Total Beitrag		3 574.20
Ersparnis bei Einkommensaufteilung jährlich		2 395.80

beträgt 9,95 Prozent für selbstständigerwerbendes Einkommen bei über Fr. 56 900.–. Je tiefer das selbstständigerwerbende Einkommen ausgewiesen wird, desto mehr geht der AHV-Beitragsatz zurück und beträgt bei einem Erwerbseinkommen bis Fr. 17 300.– noch 5,344 Prozent.

Variante 1: Lohnzahlung

Damit die Mutterschaftsentschädigung ausgelöst werden kann, muss regelmässig Lohn an die mitarbeitende Ehefrau ausgerichtet/überwiesen werden. Die Lohnhöhe soll nach den finanziellen Möglichkeiten des Betriebs festgesetzt werden. Je höher der Lohn, desto höher ist die Mutterschaftsentschädigung (80 Prozent vom AHV-Lohn) bei der Geburt eines Kindes. Nach Abschluss der Familienplanung kann die Lohnhöhe je nach betrieblicher Situation reduziert werden. Die ausgerichteten Lohnbeträge sind Ende Jahr mit der Ausgleichskasse abzurechnen. Die AHV/IV/EO-Beiträge (ohne ALV) betragen für unselbstständige Lohnzahlungen an die Ehefrau total 10,55 Prozent. Diese separat abgerechneten Löhne sind als Personalaufwand in der Buchhaltung zu verbuchen, entsprechend wird das landwirtschaftliche Einkommen des Betriebs tiefer sein.

Variante 2: Selbstständigerwerbend

Oftmals betreut die Ehefrau selbstständig einen Betriebszweig oder einen Teilbereich des Betriebs, sodass nebst dem Ehemann auch die Ehefrau als selbstständigerwerbend bei der Ausgleichskasse angemeldet werden kann. Die Buchhaltung lautet somit auf beide Namen.

Das erzielte Einkommen wird zwischen Mann und Frau aufgeteilt und entsprechend bei den Steuern deklariert. Abzüge für geleistete Vorsorgebeiträge sind für die Ehefrau möglich. Durch die Aufteilung des Einkommens kann die AHV-Beitragsbelastung zurückgehen.



Kommentar der Woche

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ www.zbv.ch

Wenn schon Umweltschutz, dann aber richtig!

Mit grosser Freude und dem Gedanken, der Umwelt und der Artenvielfalt etwas Gutes zu tun, habe ich anfangs Frühling, mein Land entlang einer Hauptstrasse, dem Kanton zur Errichtung eines Reptilienzauns zur Verfügung gestellt.

Erstellt wurde dieser Zaun vom kantonalen Werkhof. Bei Nacht, Nebel und Regenwetter haben mehrere Tiereschützer die vergrabenen Kübel, die als Auffangschalen für die Frösche dienten, über die Strasse getragen und geleert.

Wie wir alle und die Frösche merken, war der April sehr trocken. Die Reptilien blieben lieber im Wald und hüpfen nicht über den trockenen Acker Richtung Limmat.

Die vergrabenen Kübel wurden mit deckeln zugedeckt und Ihrem Schicksal überlassen. Ich traute meinen Augen nicht, als ich per Zufall eines Ta-

«Wer eine Aufgabe fasst, hat diese auch richtig zu meistern! Verantwortung beginnt im Kleinen!»

ges einen solchen, überhaupt nicht dichten Deckel weggenommen habe.

Haufenweise elendig verendete Eidechsen, die in diese Plastikkübel geraten sind und dort nicht mehr herauskamen.

Als ich die verantwortlichen zur Rede stellte, wurde mir gesagt, dass dafür ca. 400 Frösche vor der Gefahr von einem Auto überrollt zu werden, gerettet wurde.

Es sei blöd, aber mit solchen Verlusten müsse man leben!

Meine lieben Umweltschützer und die meinen einer zu sein. So nicht!

Fehler passieren überall. Aber wenn man eine solche Verantwortung übernimmt und einen solchen Auftrag fasst, sollte man diese Verantwortung auch wahrnehmen.

Wir Landwirte versuchen tagtäglich etwas Gutes für die Umwelt und das Tierreich zu tun.

Wir geben uns Mühe und schauen zur Natur. Ja. Wir schützen was wir lieben und stehen trotzdem nicht selten in Eurer Kritik. Wischt zuerst vor Eurer eigenen Tür, bevor Ihr mit dem Finger auf andere zeigt. ■

Benjamin Bühler
Oetwil a. d. Limmat



Die Aufteilung des Einkommens will wohlüberlegt sein. Bild: Fotolia

Interview zum Fachteil

Susanne Wagner

Landwirtin
Verheiratet, 2 schulpflichtige Kinder
Ort: Bertschikon/Wiesendangen



«Wer die Einkommensaufteilung frühzeitig plant, kann zusätzliches Vertrauen in der Partnerschaft gewinnen.»

Was war die Motivation für die Einkommensaufteilung?

Uns war von Anfang an klar, dass nicht nur der Ausfall des Betriebsleiters, sondern auch z.B. ein IV-Fall des Ehepartners zu Problemen führt.

Wer macht den Haushalt, wer sorgt für die Kinder etc.? Gleichzeitig war es uns wichtig, dass beide über die 1., 2. und 3. Säule genügend abgesichert sind. Mit der Einkommensaufteilung konnten wir unsere Bedürfnisse am Besten abdecken.

Wie haben Sie den Verteilschlüssel gefunden?

Da der Betrieb meinem Mann gehört, haben wir uns für 40 Prozent und 60 Prozent ent-

schieden. Die sinkende Beitragsskala der AHV sollte dabei berücksichtigt werden.

Woher hatten Sie Kenntnis, dass das Einkommen aufgeteilt werden kann?

In der Bäuerinnschule wurde das Thema behandelt. Wir haben beim ZBV eine Versicherungsberatung gemacht, um den aktuellen Stand der Vorsorge zu analysieren und mit unseren Bedürfnissen abzugleichen. Somit konnten wir für uns die beste Lösung finden.

Wo sind die Vorteile?

Die Wertschätzung der geleisteten Arbeit auf dem Betrieb war mir wichtig. Ebenso die bessere Absicherung in der IV sowie eine eigene Altersvorsorge. ■

Die entgangenen Versicherungsleistungen müssen freiwillig über die 2. oder 3. Säule versichert werden.

Wie die mitarbeitende Ehefrau am sinnvollsten entlohnt werden soll, hängt von den individuellen, persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Ehepaars ab. Es lohnt sich immer, die Möglichkeiten mit Fachpersonen zu besprechen, denn diese können noch weitere Aspekte, die im vorliegenden Artikel nicht thematisiert wurden, berücksichtigen.

■ Markus Inderbitzin, Leiter Versicherungen ZBV